

§ 1

Name Sitz Geschäftsjahr

(1.) Der Verein führt den Namen

„Förderkreis für therapeutisches Reiten“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und sodann den Zusatz „e. V.“ zum Namen erhalten.

(2.) Sitz des Vereins ist 91096 Möhrendorf bei Erlangen.

(3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit zwischen der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und dem 31.12.88 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

(1.) Zweck des Vereins ist:

1. Die Förderung des Gesundheitswesens, insbesondere die fachliche Auseinandersetzung im Bereich pädagogischen und therapeutischen Arbeit mit dem Pferd. Grundlage ist ein ganzheitliches Naturverständnis und Menschenbild, das die partnerschaftlich Begegnung zwischen Mensch und Pferd in den Vordergrund stellt und sich nicht primär an vorhandenen Defiziten orientiert.

2. Die Vermittlung von Fachwissen, um Personen mit entsprechender Grundausbildung für die Ausbildung von Therapiepferden sowie die unter Ziffer 1 genannten Ziele zu qualifizieren.

3. Die Beschaffung und zweckentsprechende Verwendung öffentlicher und privater Mittel für die in Ziffer 1 und 2 genannten Zwecke.

(2.) Der Verein ist berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die geeignet sind, den in Absatz 1 genannten Zwecken unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

(3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(4.) Der Verein kann nach Erlangung der Rechtsfähigkeit die Mitgliedschaft in einschlägig übergeordneten Verbänden erwerben.

§ 3

Mitgliedschaft

(1.) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

(2.) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die vom Verein verfolgten Zwecke in hervorragendem Maße verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(3.) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge jährlich zu entrichten.

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder von den Veranstaltungen des Vereins auszuschließen oder das Ruhen ihrer Mitgliedsrechte anzuordnen, wenn sie ihrer Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist der Sitz des Vereins.

§ 4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1.) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahmegebühr richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gebührenordnung.

(2.) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluß oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus ihr. (Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).

(3.) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres zulässig und muß schriftlich erfolgen.

(4.) Der Ausschluß eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grunde erfolgen und nur durch den Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- 1. die Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Nichtbefolgung von Anordnungen der Organe des Vereins;**
- 2. die Nichtzahlung des Beitrages trotz Mahnung, sofern diese mit der Androhung des Ausschlusses verbunden ist;**
- 3. ein schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang des Briefes einen**

Einspruch gegen den Ausschluß an die Mitgliederversammlung richten; der Einspruch muß durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch bei ihrer nächsten Zusammenkunft; die Entscheidung ist endgültig.

- 4. Die Beitragspflicht ausgeschlossener Mitglieder endet mit dem Kalenderjahr, in dem der Ausschluß erfolgt.**

§ 5

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung,**
- 2. der Vorstand,**
- 3. die Rechnungsprüfer,**
- 4. der Beirat, sofern ein solcher gebildet wird.**

(2)

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(3)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

(5)

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat ein Deligierter im Vorstand.

(6)

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(7)

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten

nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

(8)

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich

(2.) (2.) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Jahres-Mitgliederversammlung). Im übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen:

1. *wenn es das Interesse des Vereins erfordert*
2. *auf Verlangen des Vorstandes oder*
3. *auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder.*

Die Einberufung hat binnen eines Monats zu erfolgen.

(3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.

(4.) Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand so rechtzeitig zuzuleiten, daß sie diesem spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

Der Vorstand teilt diese Anträge den Mitgliedern unverzüglich mit.

(5.) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann durch schriftliche Bevollmächtigung einem anderen Mitglied übertragen werden. Jedem Mitglied kann höchstens die Ausübung des Stimmrechtes für ein weiteres Mitglied übertragen werden.

(6.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

(7.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme bei: Änderung der Satzung und des Vereinszwecks. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1.) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch die Satzung anderen Organen dieses Vereins zugewiesen sind.

(2.) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- 1. die Wahl der Vereinsorgane,**
- 2. die Entlastung der Vereinsorgane,**
- 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,**
- 4. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Gebühren,**
- 5. die Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- 6. die Änderung der Satzung.**

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Vereinsmitgliedern (einschließlich Kassenwart), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

3. Seine Amtszeit dauert jeweils bis zum Ablauf der zweiten ordentlichen Jahresmitgliederversammlung, die seit der Wahl stattfindet. Wiederwahl ausscheidender Vorstandsmitglieder ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die eine Neuwahl durchführt.

4. Der Vorstand ist Beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom protokollierenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

5. Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam handlungs- und vertretungsbefugt. Die Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die die Vorstandsmitglieder einzeln zur Vertretung des Vereins befugen, regelt die Geschäftsordnung.

6. Der Vorstand ist berechtigt, zur Durchführung und Förderung der Aufgaben des Vereins Arbeitskreise einzusetzen und diesen besondere Aufgaben zu übertragen.

§ 9

Die Rechnungsprüfer

(1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Sie müssen volljährig

sein und sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2.) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kasse und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege zu gewähren.

§ 10

Der Beirat

(1.) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß ein Beirat des Vereins gebildet wird.

(2.) Aufgabe des Beirats ist es , den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu beraten und bei der Verwirklichung der vom Verein verfolgten Zwecke zu unterstützen.

(3.) Zu Mitgliedern des Beirats können Persönlichkeiten berufen werden, die aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen oder ihrer Stellung im öffentlichen oder gesellschaftlichen Leben besonders geeignet sind, zur Verwirklichung der vom Verein verfolgten Zwecke beizutragen und sich hierzu bereit erklärt haben.

Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

(4.) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und aus dessen Mitte einen Vorsitzenden bestellen. Ist kein Vorsitzender bestellt, so werden die Zusammenkünfte des Beirats vom 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(5.) Die Mitglieder des Beirates sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen; stimmberechtigt sind sie jedoch nur, wenn sie gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind.

§ 11

Auflösung des Vereins

(1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2.) Das bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des therapeutischen Reitens, zu verwenden.

(3.) Der Beschluß über die Verwendung des Vermögens bedarf in jedem Falle vor seiner Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 12

Satzung Förderkreis therapeutisches Reiten e.V.

Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 31. Oktober 2010

beschlossen. Sie ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 10.02.2010 in Kraft getreten.